nåmlich bekannt, daß dieser zweiköpfige Reichsadler erst im vierzehnten Jahrhundert, auf Münzen von K. Ludwig dem Baier, vorkommt'), und daß sein Gebrauch sich spåter sogar wieder verlor. Auch ist die Zeichnung in diesen beiden geschnitzten Wappen bereits so heraldisch ausgeprägt, daß ihr Alter schon danach schwerlich über das 15. Jahrhundert hinaufgez sett werden kann.

Diese Daten lassen sich nun zwar nicht wegleugnen; allein sie lassen sich doch erklären, ohne das hohe Alter des Gebäudes zu beeinträchtigen. Im Jahre 1290 nämlich bezlehnte Kaiser Rudolf die Stadt mit der kaiserlichen Reichszwoigteiz gericht in Gemäßheit dessen jährlich "ein kaiserliches Voigteiz gericht in dem kaiserlichen palatio abgehalten werden sollte. «Streitigkeiten über den Umfang dieser Belehnung wurden erst im Jahre 1410 so geschlichtet, daß die Gewalt der Reichszwoigte von da völlig an die Stadt überging?). Mit Eintritt dieses Zeitpunktes war es natürlich, daß man nunmehr stadtzseitig für die Wiederherstellung des ausgebrannten Kaiserhauses sorgte, und ebenso natürlich war es, daß man nunmehr in den Verzierungen sowohl das Reichswappen, als auch das städtische anbrachte.).

Aber auch das durfen wir mit Sicherheit annehmen, daß diese Vorkehrung in Ständer = und Balkenwerk nichts weiter als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dieses alten Reichssaales war. Denn da die Decke desselben (wie weiter unten vorkommen wird) nicht überwölbt war, so läßt sich eine andere Einrichtung zur Stützung des Daches, der Decke und ihrer Balkenlage nicht gedenken, als eben die, welche noch jetzt dort zu sehen ist.

Q

10

tti

¹⁾ S. Köhler's Münzbeluft. Th. 3. S. 209.

²⁾ Crufius Gefch. G. 103. 159.

³⁾ Daß der einfache Abler als Stadtwappen schon unter Ludwig, dem Baier, vorkommt s. bei Erusius S. 130. — Auch theilt Heineccius ein altes Protokoll von einem noch 1415 "uppe des Kaisers huse" magistratsseitig abgehaltenen kaiserlichen Voigteigerichte mit.